Satzung des Sport-Club Condor von 1956 e.V.

Alle Amt- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung sowie in den jeweiligen Ordnungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Form bezieht sich auf alle Geschlechter.

Präambel

Der Sport-Club Condor von 1956 e.V. vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art sowie alle Formen militärischer Ausbildung ab. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlich organisierter

Organisationen, Gruppen oder religiöser Gruppen können nicht Mitglied des Vereins werden, noch bleiben.

Der Verein verpflichtet sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und verurteilt jegliche Form von Gewalt. Verstöße gegen diesen Grundsatz können zum Ausschluss aus dem Verein führen. In Bezug auf sexualisierte Gewalt im Sport verpflichtet sich der SC Condor zur Implementierung einer "Kultur des Hinsehens". Zusätzlich führt der Verein Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Sport-Club Condor von 1956 e.V. ist insbesondere dem

Familien- und Breitensport verpflichtet. Er strebt an, allen Mitgliedern Sportmöglichkeiten zu eröffnen, die ihrer

individuellen Leistungsfähigkeit entsprechen. Die persönliche Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder soll in diesem Rahmen gefördert und gestärkt werden. Dieses umfasst auch die Förderung von Mitgliedern mit herausragenden Fähigkeiten im Leistungssportbereich, soweit der Sport-Club Condor von 1956 e.V. in der Lage ist, ihnen geeignete Trainingsmöglichkeiten und Trainer zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Sport Club Condor von 1956 e.V."
- Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 5799 eingetragen.
- 3. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Gold.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sport Bundes e.V.
- 5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a die Förderung von Breiten-, Leistungs-, Präventions- und Rehabilitationssport, die sportliche Freizeitgestaltung sowie die sportliche Bewegungserziehung von Kindern und Jugendlichen
 - b die Schaffung und Verwaltung von Übungs- und Wettkampfstätten sowie die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen wie Turnieren und Camps
 - c die Förderung der sportlichen Leistungsfähigkeit von Senioren,
 - d die Förderung des Integrationssportes und der Völkerverständigung,
 - e sportliche Angebote zur Förderung der Gesundheit,
 - f den Betrieb eines Sportkindergartens, Vorträgen und Kursen (z.B. in den Bereichen Sprache, Gestalten, Gesundheit).

- g Persönlichkeits- und Teamentwicklung im Sport (Bildungsarbeit)
- 2. Der Verein kooperiert auch mit anderen Vereinen, um auf diese Weise eine bessere Auslastung von Sportstätten zu erreichen, gemeinsam neue Sportangebote für die Mitglieder zu schaffen sowie die Interessen des SC Condor gemeinsam mit den anderen Vereinen gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 3. Unbeschadet anderer Regelungen in dieser Satzung können den Organen des Vereins Aufwendungen und Auslagen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung an Organe des Vereins sind zulässig.
- 4. Der Verein darf auf Beschluss des Vorstandes ehrenamtlichen Mitgliedern Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- 5. Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes Sparten unterhalten, deren Sportler nach den Richtlinien der Fachverbände und unter Beachtung der steuerlichen Bestimmungen auch im Hinblick auf die Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit Entgelte erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden
- d. Fördermitgliedern
- a) Aktive Mitglieder sind alle natürlichen Personen, welche die jeweilige von ihnen gewählte Sportart aktiv betreiben, unabhängig von ihrem Alter
- b) Passive Mitglieder haben das Recht an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Recht auf eine aktive Teilnahme am Sportbetrieb ist ausgeschlossen
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind natürliche Personen, die dazu von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsrates ernannt worden sind
- d) Fördermitglied ist, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen und den Zweck des Vereins zu fördern. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder online beim Vorstand über das Formular "Aufnahmeantrag" zu stellen. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 2. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrags. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird vom Verein abschließend schriftlich mitgeteilt. Abgelehnte Personen können auf Antrag über die Geschäftsstelle das Schiedsgericht entscheiden lassen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Stimmen über den Antrag.
- 3. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung, in der sämtliche Rechte und Pflichten der Mitglieder abschließend geregelt sind, einschließlich der

- Regularien zur Beendigung der Mitgliedschaft. Der Abschluss erfolgt seitens des Vereins durch den Vorstand, ebenso die Beendigung der Vereinbarung.
- 4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsrates ein Mitglied wegen seiner besonderen Verdienste für den Verein zum Ehrenmitglied und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
- b) durch Austritt oder Ablauf der Befristung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung bei juristischen Personen
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur mit Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei Minderjährigen nur durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Mitglieder der Tennis- oder Padel-Sparte können nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
- 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich eines Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Dazu zählen u.a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, schwere Schädigung des Ansehens des Vereins und/oder der Erwerb einer Mitgliedschaft mithilfe falscher Angaben
 - Der Vorstand hat dem Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe mitzuteilen und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen
 - Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich und begründet mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (gemäß § 23) einlegen, ausgenommen im Falle eines Zahlungsrückstandes gemäß §6, Abs.4. Wird diese Frist versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.
- 4. Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden,
 - a) wenn es sich trotz Mahnung mit Hinweis auf einen möglichen Ausschluss länger als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und/oder Umlagen im Rückstand befindet. Die Spartenleiter können für Spartenmitglieder einen Antrag auf Streichung stellen.
 - b) sein Aufenthalt unbekannt ist
- 5. Ein Statuswechsel von "aktiv" auf "fördernd" oder "passiv" ist nur zum Quartalsende möglich. Er ist mindestens einen Monat vorher beim Verein schriftlich zu beantragen. Der umgekehrte Statuswechsel kann jederzeit ohne Wahrung einer Frist erfolgen. Bereits gezahlte Beiträge werden dabei nicht erstattet
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Vereinseigentum, Mannschaftskleidung, Zahlung der ausstehenden Beiträge) sind zu erfüllen

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Vorschriften (Spiel-, Platz-, Hallen und Hausordnung u. ä.) im Rahmen des durch den Verein geregelten Sportbetriebes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und der Spartenversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei der Wahl der Jugendleitung steht das Stimmrecht allen Mitgliedern zu, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht volljährig sind.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen benennen einen Vertreter.
- 4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes

5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder; in der Jugendversammlung Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Anordnungen des Vorstandes, der Spartenleitungen und deren Beauftragten zu befolgen sowie den festgesetzten Beitrag und die beschlossenen Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht
- Alle Mitglieder sind verpflichtet in Rechtstreitigkeiten, die mit der Mitgliedschaft im Verein in Zusammenhang stehen, das Schiedsgericht anzurufen. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen. Näheres regelt die Schiedsgerichtordnung.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über die Geschäftsstelle in Bezug auf Änderungen ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Änderung zu informieren. Dazu gehören insbesondere
 - a) Änderungen der E-Mail-Adresse und Meldeanschriften
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) Änderung beitragsrelevanter persönlicher Verhältnisse (Beendigung einer Ausbildung, etc.)
- 4. Bei Verletzung dieser Pflichten sind der Vorstand und die Spartenleitungen befugt einem Mitglied einen Verweis, ein zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Vereinsanlagen, ein zeitlich begrenztes Hausverbot zu erteilen, das Mitglied zeitweilig vom Sportbetrieb auszuschließen oder einen Vereinsausschluss zu beantragen.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- 1. Beim Eintritt in den Verein kann dieser die Zahlung einer Aufnahmegebühr verlangen, deren Höhe der Vorstand festsetzt
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- 3. Höhe und Fälligkeit der laufenden Beiträge sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Sie ist für alle Sparten maßgebend und bindend. Die Beiträge sind im Voraus durch Teilnahme an einem SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren zu entrichten. Bei Beitragserhöhungen besteht kein Sonderkündigungsrecht.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern rückständige und/oder künftige Beiträge sowie infolge eines Beitragsrückstands entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen. Ebenso kann der Vorstand bei ruhendem Vereinsbetrieb in einzelnen oder allen Sparten von mehr als drei Monaten aufgrund von Pandemien oder ähnlichem, nicht vom Verein beeinflussbaren Ereignissen und Geschehnissen höherer Gewalt, eine Beitragsaussetzung, oder Beitragserstattung für die Mitglieder für die Zeit des ruhenden Betriebs beschließen.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung einer Umlage wie folgt beschließen: Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden oder zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit der Umlage und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Sie dürfen höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

- 6. Höhe und Fälligkeit von Kursgebühren und allgemeinen Angeboten werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 7. Der Vorstand kann die jährlichen Einnahmen/die Ausgaben-Überschussplanung (Haushaltsplanung) und/oder die Festlegung des Mitgliedsbeitrages einer Sparte unter Einhaltung § 9 Abs. 2-3 widerruflich auf die Spartenversammlung übertragen.
- 8. Ist das Ergebnis der Sparte im laufenden Geschäftsjahr oder im Ausblick auf das Ende des Geschäftsjahres des Vereins nicht kostendeckend und von der Haushaltsplanung abweichend, so ist der Vorstand nach Anhörung der jeweiligen Spartenleitung berechtigt, diese anzupassen.
- 9. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu entrichten
- 10. Passive Mitglieder und Förderer sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten. Sie zahlen den für sie in der Beitragsordnung erhobenen Mitgliedsbeitrag
- 11. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer (als besonderer Vertreter gemäß §30 BGB)
- der Vereinsrat
- das Schiedsgericht

§ 11 Vergütung von Vereinstätigkeit

- 1. Die Vereinstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten auch auf Basis von Beschäftigungsverhältnissen jeder Art, sei es haupt- oder nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich, ausgeübt werden.
 Beschäftigungsverhältnisse jeder Art können nur durch den Vorstand geschlossen oder beendet werden.
- 3. Auslagen können erstattet werden.

§ 12 Versammlungen

Alle durch die Satzung bestimmten Versammlungen unterliegen den folgenden Regeln, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen:

- Zu Versammlungen muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden unter Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang an der Geschäftsstelle, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg und Bekanntgabe auf der Internetseite (www.sccondor.de) des Vereins.
- Zu Versammlungen der Sparte Tennis oder Padel muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden unter <u>zusätzlicher</u> Veröffentlichung der Tagesordnung durch Aushang am Tennisheim, Berner Heerweg 199, 22159 Hamburg und Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins und der Sparte.
- Zusätzliche Bekanntgabe kann in den Vereinsnachrichten sowie brieflich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe auf der Internetseite.
- Alle Versammlungen und Sitzungen der Organe können auch ohne gemeinsame physische Zusammenkunft der Versammlungsteilnehmer im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- Die Versammlung kann auch über während der Versammlung gestellte, abweichende Tagesordnungspunkte beschließen, sofern diese sich auf den Gegenstand eines bekannt gemachten Tagesordnungspunktes beziehen. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt, soweit der Antragsteller schlüssig darlegen kann, dass die Angelegenheit dringend ist und eine fristgemäße Antragstellung nicht möglich war.

- Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.
- Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll inklusive der gefassten Beschlüsse anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Eine Kopie des Protokolls ist dem Vorstand bis 14 Tage nach der Versammlung durch den Protokollführer unaufgefordert zuzusenden.
- Das Nähere zum Ablauf der Versammlung regelt die Versammlungsordnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll einmal j\u00e4hrlich im ersten Halbjahr stattfinden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Mitgliederversammlung kann in Pr\u00e4senz oder virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung durch den Vorstand bekanntgegeben. Die Stimmberechtigung ist pers\u00f6nlich bzw. durch den benannten Vertreter der Stimmberechtigung auf andere Mitglieder oder Dritte ist unzul\u00e4ssig.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die stimmberechtigten Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden. Ihre Annahme erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3. Die Einberufung erfolgt nach §12 der Satzung.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann auch ein gesonderter Versammlungsleiter bestellt werden.
- 5. Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet beim Vorstand zu stellen. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit, das gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sämtliche fristgerecht eingegangene Anträge liegen den Mitgliedern auf der Geschäftsstelle zur Einsicht vor.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist über die in dieser Satzung genannten Fälle hinaus zuständig für
 - a) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b) Entgegennahme der schriftlichen Berichte des Vorstandes und der Sparten,
 - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und dem Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzes auf Vorschlag des Vereinsrates,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Entlastung des Geschäftsführers (als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB), soweit vorhanden,
 - g) Satzungsänderungen, soweit diese nicht durch den Vorstand vorgenommen werden,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i) Wahlen von Vorstand, Kassenprüfern und Schiedsgericht, soweit diese erforderlich sind,
 - i) Bestätigung der Wahl des Jugendleiters,
 - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich in einem begründeten und unterschriebenen Antrag beim Vorstand beantragt.
- 8. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- 9. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern durch Aushang auf der Geschäftsstelle oder durch Veröffentlichung im vereinseigenen Intranet bekanntzugeben. Einwände gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind nur innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe zulässig und an den Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als

genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist unzulässig. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Vereinsrat.

§ 14 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1. Vorsitzender,
 - Bis zu 2 weiteren Vorsitzenden (2.-3. Vorsitzender),
 - Vorstand Finanzen
 - bis zu 6 Beisitzer (1. 6. Beisitzer)
 - sowie dem Jugendleiter
- 2. Im Sinne des Gesetzes § 26, Abs. 1 BGB wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Geschäftsführender Vorstand sind:
 - 1. Vorsitzender, sowie bis zu 2 weitere Vorsitzende (2. und 3. Vorsitzender), sowie der Vorstand Finanzen. Jeder von Ihnen ist alleine zeichnungsberechtigt.
- 3. Bei Bedarf können durch die Mitgliederversammlung bis zu 6 Beisitzer mit vollem Stimmrecht in den Vorstand berufen werden, die aber keine Vertretungsberechtigung gegenüber Dritten haben.
- 4. Verpflichtungen und Erklärungen bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- 5. Die Mitglieder des Vorstandes sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 6. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Die Geschäftsführung des Vereins, insbesondere die Vertretung des Vereins gegenüber
 Dritten in der Öffentlichkeit, die Vereinsentwicklung, die Koordination der Arbeiten,
 Erstellung von Ordnungen, Koordinierung und Aufsicht über die Tätigkeiten der Sparten, die
 Haushaltsplanung und Überwachung sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Er ist auch für
 Aufgaben zuständig, die per Satzung keinem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.
 - Der Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans zuständig;
 - Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt ein vom Vorstand zu beschließender Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern durch Aushang oder auf der Internetseite des Vereins bekanntzugeben ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung der sich aus der Leitung des Vereins ergebenden Aufgaben Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu betrauen oder Dritte einzustellen und diesen für einzelne Aufgaben rechtsgeschäftliche Vollmachten zu erteilen oder für die Erledigung von Teilbereichen der Geschäftsführung besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen oder abzuberufen.
 - Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter sind mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Vorstandes möglich. Dabei kann der Vorstand auch einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung eines Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Vereinsrates mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8. Der Geschäftsführer, sofern bestellt, ist nicht Teil des Vorstandes, jedoch berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen, sofern der Vorstand dieses im Einzelfall, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung und/oder generell nicht ausschließt. Die Tätigkeit des Geschäftsführers soll hauptamtlich wahrgenommen werden. Die Übertragung dieser Aufgabe an ein Vorstandsmitglied ist nicht möglich. Die Dauer der Bestellung des Geschäftsführers gemäß § 30 BGB erfolgt jeweils bis zu drei Jahren. Die erneute Bestellung ist zulässig.
- 9. Die (auch digitalen) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vorstand soll

monatlich zusammentreten oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Rahmen eines Umlaufverfahrens fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Vorstandssitzung innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

- 10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes in den Vorstand zu berufen. Das kommissarische Mitglied tritt bis zu seiner Wahl auf der nächsten Mitgliederversammlung in alle Rechte und Pflichten eines ordentlich berufenen Mitgliedes des Vorstandes ein.
- 11. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen der Sparten, Spartenversammlungen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu den jeweiligen Sitzungen schriftlich einzuladen.
- 12. Sämtliche Mitglieder des Vorstandesmüssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten keine anderen Funktionen im Verein ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsrat.
- 13. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung jeweils bis zu vier Berater einsetzen, um deren besonderes Wissen und besondere Erfahrungen für den Verein zu nutzen. Diese können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 15 Geschäftsführer (als Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB)

Für den Fall der Bestellung eines Geschäftsführers als "Besonderer Vertreter des Vereins" gemäß § 30 BGB hat dieser folgende Rechte und Pflichten:

- 1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen des jeweils von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushalts und seine Verwaltung mit der Maßgabe, den Verein im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten (gemäß § 30 BGB).
- 2. Der Geschäftsführer bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 10.000,00 verbunden sind,
 - d) für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen,
 - e) die Einstellung und Entlassung von sozialversicherungspflichtigem Personal.
- 3. Der Geschäftsführer hat den Vorstand monatlich über die Lage des Vereins zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- 4. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung hat der Geschäftsführer den Vorstand insbesondere unverzüglich über außergewöhnliche und außerplanmäßige Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

§ 16 Spartenvorsitzender

Durch den Vorstand können Spartenvorsitzende zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften widerruflich bevollmächtigt werden. Im Rahmen dieser Bevollmächtigung hat der Spartenvorsitzende die folgenden Rechte und Pflichten:

- 1. Die Führung der laufenden Geschäfte einer Sparte im Rahmen des jeweils von Vorstand genehmigten Haushalts und seine Verwaltung mit der Maßgabe, die Sparte im Rahmen seines ihm zugewiesenen Geschäftskreises außergerichtlich zu vertreten.
- 2. Der Spartenvorsitzende bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes für folgende Geschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
 - c) Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als EUR 7.000,00 je Rechtsgeschäft verbunden sind,

- d) Für Rechtsgeschäfte mit sich selbst, oder verwandten Personen,
- e) für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb der Sparte hinausgehen,
- f) die Einstellung und Entlassung von sozialversicherungspflichtigem Personal in der Sparte.
- 3. Der Spartenvorsitzende hat den Vorstand quartalsweise insbesondere über die finanzielle Lage der Sparte zu unterrichten sowie fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.
- 4. Im Zusammenhang mit der laufenden Geschäftsführung der Sparte hat der Spartenvorsitzende den Vorstand insbesondere unverzüglich über außergewöhnliche und außerplanmäßige Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- 5. Der Spartenvorsitzende ist an die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins gebunden. Er hat den Weisungen und Anordnungen des Vorstandes (§14, Abs.1, Abs. 2) zu folgen.
- 6. Als Spartenvorsitzende können nur Spartenleiter einer Sparte bestellt werden.

§ 17 Vereinsrat

- 1. Mitglieder des Vereinsrates sind:
 - die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 14,
 - (im Falle seiner Bestellung) der Geschäftsführer gemäß § 15,
 - Sowie die Spartenleiter gemäß § 22 bzw. deren gewählte Vertreter.
- 2. Der Vereinsrat hat das Vorschlagsrecht für Ehrenmitglieder- und Vorsitzende (§ 4 d) und § 13 Abs. 6 d); er ist weiter zuständig für
 - a. Entscheidungen über Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung (§ 13 Abs. 9);
 - b. Zustimmung über die Bestellung eines Geschäftsführers (§ 14 Abs. 7);
 - c. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 14 Abs. 12;
 - d. Erstellung einer Jugendordnung (§ 21 Abs. 3);
 - e. Beschlussfassung über die Schiedsordnung (§ 23 Abs. 1).
- 3. Der Vereinsrat tagt in der Regel zweimal jährlich aber mindestens einmal im Kalenderjahr. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Spartenleiter schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4. Die (auch digitalen) Sitzungen des Vereinsrates werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Auf Vorschlag des Vorstandes kann auch ein gesonderter Sitzungsleiter benannt werden.
- 5. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bei einer Sitzung des Vereinsrates haben der Vorstand und jede vertretene Sparte jeweils nur eine Stimme. Im Falle seiner Bestellung, ist der Geschäftsführer nicht stimmberechtigt, sondern hat nur eine beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist eine neue Sitzung des Vereinsrates innerhalb von 10 Tagen einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Vertretung einer Spartenleitung durch ein Mitglied der Sparte ist zulässig. Dieses muss spätestens am Beginn einer Vereinsratssitzung dem Sitzungsleiter schriftlich von der Spartenleitung unterzeichnet mitgeteilt werden.
- 8. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung des Vereinsrates ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 9. Die Mitglieder des Vereinsrates berichten über ihre Tätigkeiten des laufenden Geschäftsjahres.
- 10. Der Vereinsrat überwacht die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie deren Umsetzung.
- 11. Der Vereinsrat unterstützt den Vorstand bzw. den Geschäftsführer bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der Sparten sowie der Planung vereinsinterner und vereinsübergreifender Veranstaltungen.

- 12. Sofern ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für den Verein bestellt werden soll, ist die Bestellung durch den Vereinsrat in Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.
- 13. Der Vereinsrat kann Anträge erarbeiten, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 14. Der Vereinsrat hat für Anträge, die der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgelegt werden eine beratende Stimme.

§ 18 Ausschüsse

Für den Verein gibt es spartenübergreifende Sachthemen, Themen der Vereinsentwicklung sowie organisatorische Themen, deren Bedeutung für den Verein betrachtet und analysiert werden müssen. Auch die Umsetzung von verschiedenen Projekten im Verein bedürfen größeren gemeinsamen Anstrengung und Ressourcen.

- 1. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner fachlichen Unterstützung temporär Ausschüsse berufen, die vom Vorstand definierte Sachthemen analysieren und für Entscheidungen aufbereiten.
- 2. Um diese für den Verein sinnvoll zu bündeln, sollen interessierte Mitglieder und potenzielle Know-how Träger sowie Dritte in die aktive Mitarbeit eingebunden werden können.
- 3. Diese Ausschüsse haben eine beratende Stimme und können Empfehlungen abgeben. Diese Ausschüsse haben kein Beschlussrecht.
- 4. Die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 19 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein müssen. Sie dürfen nicht Organen gemäß § 14-16 angehören und sollen für ihr Amt über ausreichende Kenntnis verfügen. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
- 2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen.
- 3. Die Kassenprüfer sind unabhängig vom Vorstand.
- 4. Über die Ergebnisse der Prüfung führen die Prüfer eine gemeinsame Abschlussbesprechung mit dem Vorstand
- 5. Über jede Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu geben.

§ 20 Geschäftsstelle

- 1. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.
- 2. Sie ist dem Vorstand unter anderem zur Wahrung seiner satzungsspezifischen Geschäftsführungsaufgaben unterstellt.
- 3. Zur Erfüllung seiner satzungsspezifischen Aufgaben kann der Vorstand einzelnen oder allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle Weisungen erteilen, sie mit Vollmachten betrauen, die das gewöhnliche Aufgabenfeld einer Vereinsgeschäftsstelle mit sich bringt.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen dabei insbesondere:

- · Beratung über Vereinsangebote und Beiträgen,
- Beratung zu Kursangeboten und Fragen zum Verein,
- Anlaufstelle für Anliegen der Sparten und Mitglieder
- Mitgliederverwaltung,
- Führen und Verwalten von Statistiken,
- Bearbeitung von Beitritten- und Austritten,
- Passwesen,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs inklusive Mahnwesen,
- vorbereitende Buchhaltung und Abstimmung mit Vorstand und Steuerberater,
- · Unterstützung des Vorstandes,
- Mitarbeit und Mitwirkung in Projekten,
- Beauftragung von Fachfirmen für Wartungs- und Reparaturarbeiten, sowie Dienstleistungen,
- Sammlung und Archivierung von Sitzungsprotokollen, Vereinsakten und Dokumenten sowie

- Korrespondenz mit Mitgliedern, Verbänden und öffentlicher Verwaltung. Weiteres regelt hierzu die Geschäftsordnung.
- 4. Zur Leitung der Geschäftsstelle kann der Vorstand einen Leiter Geschäftsstelle beschäftigen. Durch den Vorstand kann der Leiter Geschäftsstelle zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vertretungsmacht ist auf gewöhnliche Rechtsgeschäfte bis zu € 3.000,00 je Rechtsgeschäft beschränkt.

Es gelten ansonsten sinngemäß die Ausnahmen analog zu § 16 Abs. 2.-5.

5. Darüber hinaus unterstützt die Geschäftsstelle die Sparten und den Vorstand des Vereins in der organisatorischen und administrativen Verwaltung und der Kommunikation mit Behörden, Verbänden, Mitgliedern, sowie am Verein interessierten Parteien.

§ 21 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendleiter einberufen und soll mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins (gemäß §13) stattzufinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Zur Vereinsjugend im Sinne dieser Satzung gehören alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und der Volljährigkeit sowie alle Jugendleiter und die vom Vorstand anerkannten Jugendbetreuer.
- 3. Die Jugendversammlung beschließt auf Vorschlag des Vereinsrates eine Jugendordnung und ist auch für deren Änderung zuständig; die Jugendordnung darf der Satzung des Vereins nicht widersprechen.
- 4. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendleiter und seinen Stellvertreter, die volljährig sein müssen, für die Dauer von 2 Jahren.
- 5. Der Jugendleiter ist vor allen Entscheidungen der Vereinsorgane die Vereinsjugend betreffend anzuhören.
- 6. Der Jugendleiter hat im Übrigen Interessen der Vereinsjugend als Mitglied des Vorstandes (gemäß § 14) wahrzunehmen

§ 22 Sparten

- 1. Der Sportbetrieb des Vereins findet grundsätzlich in Sparten statt. Den Spartenleitern obliegen die Durchführung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes, die Einhaltung von Vorgaben, Ordnungen, sowie die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen der Dachverbände.
- 2. Die Spartenleiter sind gegenüber der Spartenversammlung und dem Vorstand für ihr Handeln verantwortlich.
- 3. Sparten werden durch den Vorstand eingerichtet und aufgehoben. Gegen die Aufhebung einer Sparte kann diese Widerspruch beim Schiedsgericht einlegen, welches abschließend entscheidet.
- 4. Sparten sind nicht rechtsfähige, vom Vorstand bestimmte Untergliederungen des Vereins. Die Sparten entscheiden über ihre sportfachlichen Angelegenheiten selbständig. Sie sind zur Einhaltung der folgenden Punkte verpflichtet:
- Der Satzung,
- den Vereinsordnungen,
- den sportfachlichen Ordnungen,
- der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- der Beschlüsse der Spartenversammlung,
- der Beschlüsse des Vereinsrates,
- der Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes.
- 5. Die Mitglieder einer Sparte sind mindestens einmal jährlich gemäß § 12 vom Spartenleiter zur Spartenversammlung einzuladen, die jeweils im 1. Quartal des Jahres stattfinden soll. Weitere Versammlungen können durch den Spartenleiter nach Bedarf einberufen werden, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Sparte dieses schriftlich in einem begründeten und unterschriebenen Antrag beim Spartenleiter beantragt. Über den Verlauf, Wahlen und Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand bis 14 Tage nach der Versammlung unaufgefordert zu übersenden.

- 6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Sparte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder der Sparte. Die Stimmberechtigung ist persönlich, eine Übertragung auf andere Mitglieder, oder Dritte ist unzulässig.
- 7. Die aktiven Mitglieder der Sparte wählen auf der Spartenversammlung einen Spartenleiter, sowie dessen Stellvertreter und ggf. Fachwarte, für die Dauer von ein oder zwei Jahren (Spartenleitung). Eine Wiederwahl ist möglich. Dieser bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 8. Die Spartenleitung ist auf Bitten des Vorstandes jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 9. Sofern eine Sparte über eine jährliche Einnahmen/Ausgaben-Überschussplanung (Haushaltsplanung) und/oder die Festlegung des Mitgliedsbeitrages einer Sparte gemäß § 9 Abs.8 verfügt, muss sie die Haushaltsplanung für das Folgejahr bis zum 31.01. des folgenden Jahres beim Vorstand einreichen.
- 10. Die Haushaltsplanung der Sparte wird auf der jährlichen Spartenversammlung durch die aktiven Mitglieder beschlossen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Für alle weiteren Sparten wird die Haushaltsplanung durch den Vorstand erstellt.
- 11. Sparten können sich zur besseren Organisation eine eigene Spartenordnung geben, welche durch die Spartenversammlung bestimmt wird. Die Spartenverordnung darf weder in Teilen, noch als Ganzes der Satzung des Vereins oder dessen Ordnungen widersprechen. Spartenordnungen, die dieses tun, sind als Ganzes unzulässig.
- 12. Die Spartenversammlung soll für die Sparte einen Kassenprüfer wählen. Der Kassenprüfer der Sparte hat für die Sparte alle Rechte und Pflichten gemäß §19 der Kassenprüfer des Vereins.
- 13. Die Spartenversammlung sollte für die Sparte einen Jugendleiter wählen, sofern die Sparte über Jugendliche im Sinne der Satzung § 21 Abs.2 verfügt. Der Jugendleiter der Sparte ist Mitglied der Spartenleitung und als solches für alle Angelegenheiten der Jugend innerhalb der Sparte anzuhören. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugend seiner Sparte in der Jugendversammlung des Vereins.

§ 23 Schiedsgericht

- Das Schiedsgericht entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten in Vereinsangelegenheiten zwischen einem Mitglied und den Organen des Vereins. Alle Mitglieder des Vereins unterliegen seiner Schiedsgerichtsbarkeit. N\u00e4heres regelt die Schiedsgerichtsordnung. Sie wird durch den Vereinsrat beschlossen.
- 2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
- 3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Durch die Mitgliederversammlung gewählt werden können nur Mitglieder, die kein anderes Vereinsamt innehaben. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 24 Wahlen und Abstimmungen

Die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts werden mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 1. In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der 1. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen, sowie der 1. Beisitzer, der 3. Beisitzer und der 5.Beisitzer gewählt. Folgebestellungen sind möglich.
- 2. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende, sowie der 2. Beisitzer, der 4.Beisitzer und der 6. Beisitzer gewählt. Folgebestellungen sind möglich.
- 3. Gemäß § 14 Absatz 1.+2. steht die Wahl des 2. oder 3. Vorsitzenden und der 1.-6. Beisitzer nur an, wenn diese auf Vorschlag des Vorstandes durch eine Wahl auf der Mitgliederversammlung berufen werden sollen.
- 4. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der Jugendversammlung und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5. Die Wahl der Spartenleiter erfolgt durch die jeweilige Spartenversammlung.
- 6. Der erste und der zweite Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils im jährlichen Wechsel gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- 7. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 8. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- Bis auf die in der Satzung ausdrücklich erwähnten Ausnahmen wird bei allen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen

und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stehen mehrere Kandidaten oder Anträge ähnlichen Inhaltes zur Wahl bzw. zur Abstimmung, so ist der Kandidat bzw. der Antrag gewählt bzw. angenommen, der im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Sollte es zu keiner Entscheidung kommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.

10. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung ist durch drei gewählte Mitglieder der jeweiligen Versammlung zu ermitteln.

§ 25 Haftung

- 1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall sonst selbständig Ansprüche herleiten könnten.
- 2. Dieser Verzicht gilt nicht, sofern vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, sofern eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 4. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit des hauptamtlichen Geschäftsführers und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 26 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und ein Widerspruchsrecht nach DSGVO.
- 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dieses gilt auch weiterhin nach dem Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.
- 4. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in den Vereinsmedien veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Das schließt die Nutzung von personenbezogenen Daten der Mitglieder zum Zwecke der Kommunikation in vereinsbezogenen Newslettern, Vereinskommunikationsnetzwerken (Intranet) und Buchungsplattformen mit ein.
- 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 27 Satzungsänderung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 3. Redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die auf Anforderungen des Finanzamtes und/oder des Vereinsregisters des Amtsgerichts Hamburg notwendig sind, können durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; er kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Hamburger Sportjugend im Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 30.06.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.